

Satzung
des Volkshochschul-Zweckverbandes Kaarst-Korschenbroich

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Verbandsmitglieder

§ 2 Name, Sitz, Dienstsiegel

§ 3 Aufgaben

§ 4 Organe des Zweckverbandes

§ 5 Verbandsversammlung

§ 6 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

§ 7 Beschlüsse der Verbandsversammlung / Bekanntmachungsform

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

§ 9 Verbandsvorsteher

§ 10 Zuständigkeiten des Verbandsvorstehers

§ 11 Deckung des Sachbedarfs

§ 12 Auseinandersetzung

§ 13 Geltung der gesetzlichen Vorschriften

§ 14 Inkrafttreten

Genehmigung

Bekanntmachungsanordnung

Satzung
des Volkshochschul-Zweckverbandes Kaarst-Korschenbroich

vom 29. Oktober 1976

in der Fassung der 4. Änderung vom 28.10.2020

Der Rat der Gemeinde Kaarst hat am 05. August 1976, geändert durch Ratsbeschluß vom 27. Oktober 1976, und der Rat der Gemeinde Korschenbroich hat am 14. September 1976, geändert durch Dringlichkeitsentscheidung gem. § 43 Abs. 1 Satz 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (SGV NW 2023) vom 28. Oktober 1976, die nachstehende Satzung des VHS-Zweckverbandes Kaarst-Korschenbroich beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder

- (1) Die Gemeinden Kaarst und Korschenbroich bilden aufgrund des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 26.04.1961 (GV NW S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) einen Zweckverband zur Sicherstellung der Weiterbildung nach dem Ersten Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – 1. WbG) vom 31.07.1974 (SGV NW 223).
- (2) Die Gemeinden gem. Abs. 1 sind Mitglieder des Zweckverbandes.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

Die Verbandsversammlung hat durch Beschluss vom 28.10.2020 – 4. Änderungssatzung vom 07.05.2021 – den § 1 Absatz 1 neu gefasst. Die Änderungssatzung wurde am 11.05.2021 in der Neuss-Grevenbroicher Zeitung veröffentlicht und trat am 12.05.2021 in Kraft.

§ 2

Name, Sitz, Dienstsiegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „VHS-Zweckverband Kaarst-Korschenbroich“.
- (2) Sitz des Zweckverbandes ist die Gemeinde Kaarst.
- (3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel gemäß Muster 8 der Anlage zur Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16.05.1956 zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. November 2016 (GV. NRW. S. 1036). Dieses enthält die Inschrift „Volkshochschul-Zweckverband Kaarst- Korschenbroich, Kreis Neuss“ (oberer Halbkreis) und das Landeswappen (unterer Halbkreis).

Die Verbandsversammlung hat durch Beschluss vom 28.10.2020 – 4. Änderungssatzung vom 07.05.2021 – den § 2 Absatz 3 Satz 1 neu gefasst. Die Änderungssatzung wurde am 11.05.2021 in der Neuss-Grevenbroicher Zeitung veröffentlicht und trat am 12.05.2021 in Kraft.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband übernimmt als Aufgabe den Betrieb Volkshochschule (VHS). Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2, 11 1.WbG.
- (2) Andere Aufgaben kann der Zweckverband nur durch Änderung dieser Satzung übernehmen.

§ 4

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstandsvorsteher.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet je angefangene 4.000 Einwohner einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Diese Zahlen werden zu Anfang jeder Wahlperiode der Vertretungskörperschaften neu berechnet. Es gilt jeweils die Bevölkerungszahl nach der letzten Fortschreibung des Statistischen Landesamtes.
- (2) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu wählen.
- (3) Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Mitgliedes wegfallen.
- (4) Scheidet ein Mitglied oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist für die restliche Wahlzeit ein neues Mitglied (stellvertretendes Mitglied) der Verbandsversammlung zu wählen.
- (5) Für die Dauer ihrer Wahlzeit wählt die Verbandsversammlung in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Vertreter dürfen nicht von einem Verbandsmitglied sein. Auf die Wahl des Vorsitzenden findet § 65 GO NRW entsprechende Anwendung.
- (6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes.

Die Verbandsversammlung hat durch Beschluss vom 28.10.2020 – 4. Änderungssatzung vom 07.05.2021 – den § 5 Absatz 5 Satz 3 neu gefasst. Die Änderungssatzung wurde am 11.05.2021 in der Neuss-Grevenbroicher Zeitung veröffentlicht und trat am 12.05.2021 in Kraft.

§ 6

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung oder der Satzung der Volkshochschule dem Verbandsvorsteher oder dem VHS-Leiter übertragen sind.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a) Bestellung des Verbandsvorstehers und seines Vertreters,
 - b) allgemeine Richtlinien über die Arbeit der VHS
 - c) Erlaß der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan,
 - d) Abnahme des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
 - e) die Ernennung, Einstellung, Beförderung und Entlassung, Bezüge und Vergütung sowie Versorgung von Beamten und Angestellten des Zweckverbandes ab TVöD E8, soweit nicht ihre Rechtsverhältnisse durch das allgemeine Beamten- und Tarifrecht geregelt sind,
 - f) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - g) die Aufnahme von Darlehen und Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen,
 - h) den Erlaß und die Änderung von Satzungen, Honorarordnung, Gebühren- bzw. Entgeltordnung,
 - i) die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder,
 - j) den Weiterbildungsentwicklungsplan,
 - k) die Auflösung des Zweckverbandes.

Die Verbandsversammlung hat durch Beschluss vom 28.10.2020 – 4. Änderungssatzung vom 07.05.2021 – den § 6 Absatz 2 d) und e) neu gefasst. Die Änderungssatzung wurde am 11.05.2021 in der Neuss-Grevenbroicher Zeitung veröffentlicht und trat am 12.05.2021 in Kraft.

§ 7

Beschlüsse der Verbandsversammlung / Bekanntmachungsform

- (1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder vertreten ist. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefaßt, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Verbandssatzung, insbesondere über den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, sowie die Auflösung des Zweckverbandes

bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl der
Verbandsversammlung.

- (3) Der Beschluß über die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder und die Auflösung des Zweckverbandes bedarf außerdem der Zustimmung der Verbandsmitglieder.
- (4) Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefaßt werden. Sie bedürfen außerdem der Zustimmung der Verbandsmitglieder.
- (5) Für die Beschlußfähigkeit sowie für Abstimmungen und Wahlen gelten die §§ 49,50 GO NRW entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, erfolgen in der Neuss-Grevenbroicher Zeitung. Im Übrigen finden die Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) entsprechende Anwendung.

Die Verbandsversammlung hat durch Beschluss vom 28.10.2020 – 4. Änderungssatzung vom 07.05.2021 – den § 7 Absatz 5 und 6 neu gefasst. Die Änderungssatzung wurde am 11.05.2021 in der Neuss-Grevenbroicher Zeitung veröffentlicht und trat am 12.05.2021 in Kraft.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wird zu ihrer ersten Sitzung nach der Bildung des Zweckverbandes durch den Oberkreisdirektor des Kreises Neuss als Aufsichtsbehörde einberufen.

§ 9

Verbandsvorsteher

Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände gewählt; er darf der Verbandsversammlung nicht angehören. Auf die Wahl findet § 65 GO NRW entsprechende Anwendung. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig und haben nach § 17 Abs. 1 GkG Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter dürfen nicht vom selben Verbandsmitglied sein.

Die Verbandsversammlung hat durch Beschluss vom 28.10.2020 – 4. Änderungssatzung vom 07.05.2021 – den § 9 Satz 2 und Satz 4 neu gefasst. Die Änderungssatzung wurde am 11.05.2021 in der Neuss-Grevenbroicher Zeitung veröffentlicht und trat am 12.05.2021 in Kraft.

§ 10

Zuständigkeiten des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher ist zuständig für Entscheidungen, über die laufenden Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit die Angelegenheiten nicht dem VHS-Leiter übertragen sind. Darüber hinaus hat der Verbandsvorsteher die Beschlüsse der

Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen. Der Vorstandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Vorstandsvorstehers.

- (2) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvorsteher oder von seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beamten, Angestellten oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 11

Deckung des Sachbedarfs

- (1) Soweit ein Finanzierungsbedarf des Zweckverbandes nicht aus Teilnehmerentgelten und Zuschüssen gedeckt wird, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Die Umlage bemisst sich nach dem Verteilschlüssel 85/15. Der 85%-Anteil entfällt auf das Verbandsmitglied Kaarst, der 15%-Anteil auf das Verbandsmitglied Korschebroich.
- (2) Der Vorstandsvorsteher hat eine Haushaltssatzung mit Haushaltsplan nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften zu entwerfen und der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Nach Ablauf des Rechnungsjahres hat der Vorstandsvorsteher nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften Rechnung zu legen. Überschüsse und Fehlbeträge sind hiernach spätestens im übernächsten Rechnungsjahr an die Verbandsmitglieder zurückzuzahlen bzw. mit künftigen Umlagen zu verrechnen.

Die Verbandsversammlung hat durch Beschluss vom 28.10.2020 – 4. Änderungssatzung vom 07.05.2021 – den § 11 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3 neu gefasst. Die Änderungssatzung wurde am 11.05.2021 in der Neuss-Grevenbroicher Zeitung veröffentlicht und trat am 12.05.2021 in Kraft.

§ 12

Auseinandersetzung

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen. Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Zweckverbandes zustande, so ist das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unter Zugrundelegung des Verkehrswertes im Zeitpunkt der Auflösung durch die Aufsichtsbehörde zu verteilen.
- (2) Die hauptamtlich tätigen Beamten und Angestellten werden vom Rechtsnachfolger des Zweckverbandes übernommen; wird der Zweckverband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden die Bediensteten von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahlen in der Verbandsversammlung übernommen. Die Vorschriften des § 128 BRRG gelten entsprechend.

§ 13

Geltung der gesetzlichen Vorschriften

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen gegebenenfalls in analoger Anwendung des Ersten Weiterbildungsgesetzes, der Gemeindeordnung, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, des Landesbeamtengesetzes, des Personalvertretungsgesetzes und sonstige einschlägige gesetzliche Vorschriften.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kaarst, den 27.10.1976

Korschenbroich, den 28.10.1976

(Klever)
Bürgermeister

(Freiherr von Mirbach, Graf von Spee)
Bürgermeister

Genehmigung:

Die von den Räten der Gemeinde Kaarst am 05.08./22.10.1976 und der Gemeinde Korschenbroich am 14.09./28.10.1976 beschlossene „Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Kaarst-Korschenbroich“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 (SGV NW 202) genehmigt.

Grevenbroich, den 29. Oktober 1976
Der Oberkreisdirektor
des Kreises Neuss
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

(Dr. Edelman)

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende „Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Kaarst-Korschenbroich“ nebst Genehmigung vom heutigen Tage werden hiermit gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 (SGV NW 202) in Verbindung mit § 8 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 12.09.1969 (SGV NW 2020) öffentlich bekanntgemacht.

Grevenbroich, den 29. Oktober 1976
Der Oberkreisdirektor
des Kreises Neuss
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

(Dr. Edelman)

Veröffentlicht in der Neuss-Grevenbroicher Zeitung am 01./02.11.1976,
in den Düsseldorfer Nachrichten / WZ am 01./02.11.1976 und
im Wochenspiegel der Gemeinde Kaarst am 12.11.1976.